

Ablauf der Referendumsfrist: 4. November 2003

Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

vom 28. August 2003

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)²⁾,

beschliesst:

§ 1

Öffentliche Ruhetage und Feiertage

¹ Öffentliche Ruhetage sind:

- a) Sonntage;
- b) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August), Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und Weihnachten.

² Als Feiertage im Sinn von Art. 20a Abs. 1 des Arbeitsgesetzes gelten: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und Weihnachten.

§ 2

Sonn- und Feiertagsruhe

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, welche die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe stören.

² Schiessübungen in oberirdischen Anlagen sind an öffentlichen Ruhetagen nur zu den vom Gemeinderat festgelegten Zeiten gestattet.

§ 3

Geltungsbereich Öffnungszeiten

¹ Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten für Verkaufslokale des Detailhandels mit Warenverkauf an Konsumentinnen und Konsumenten.

² Sie gelten nicht für:

- a) Dienstleistungsbetriebe;
- b) Verleihbetriebe;
- c) Betriebe gemäss Bundesrecht;
- d) Verkaufsstellen des öffentlichen Verkehrs und des örtlichen Tourismus¹⁾;
- e) Bäckereien und Konditoreien;
- f) Blumengeschäfte;
- g) Milchläden;
- h) Dienstapotheken;
- i) Tankstellen;
- k) Verkaufsstellen des Engroshandels;
- l) Warenverkaufsautomaten und Hofläden auf Bauernhöfen;
- m) Kioske sowie ähnliche Verkaufsstände in Spitälern, Heimen, Theatern, Kinos und dergleichen;
- n) Verkaufsstellen als Nebenbetriebe, beispielsweise von Freizeitanlagen und von Tankstellen;
- o) Warenverkauf an Märkten;

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ SR 822.11

- p) temporäre Ausstellungen mit Verkauf der ausgestellten Waren;
q) Verkauf von Esswaren, Getränken, Spielwaren, Festartikeln, Souvenirs und dergleichen im Zusammenhang mit Fest-, Kultur- und Sportanlässen sowie ähnlichen Veranstaltungen auf den Plätzen und in den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltungen stattfinden.

³ Der Regierungsrat kann weitere Verkaufslokale Abs. 2 unterstellen, sofern für breite Bevölkerungskreise ein Bedürfnis besteht.

§ 4

Öffnungszeiten an Werktagen

¹ An Werktagen können die Verkaufslokale ab 6 Uhr bis längstens 19 Uhr, an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen bis längstens 17 Uhr, geöffnet sein.

² Der Gemeinderat kann pro Woche an einem Tag, ausgenommen an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen, einen Abendverkauf bis längstens 21.30 Uhr bewilligen, und zwar generell oder nur für beschränkte Dauer.

§ 5

Öffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufslokale geschlossen zu halten.

² Der Gemeinderat kann an maximal zwei öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen an Neujahr, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnachten, die generelle Öffnung der Verkaufslokale bewilligen. Die Geschäfte dürfen dabei ab 10 Uhr bis längstens 17 Uhr geöffnet sein.

§ 6

Vollzug

Die Gemeinderäte vollziehen dieses Gesetz.

§ 7

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die folgenden Bestimmungen aufgehoben:

- a) Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte vom 4. November 1974¹⁾;
- b) § 15 des Filmgesetzes vom 6. Juli 1972²⁾;
- c) § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982³⁾;
- d) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 31. Oktober 1966⁴⁾.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Zug, 28. August 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Peter Rust

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ GS 20, 531

²⁾ GS 20, 183

³⁾ GS 22, 265

⁴⁾ GS 19, 213